

Entwurf

Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. xx. yy. 2014 – 15-80 001/3 – VORIS 22410 –

Bezug: Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ vom 7. 7. 2011 – VORIS 22410 (SVBl. 8/2011)

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 8. 2014 wie folgt geändert:

1. Möglichkeit der Budgetierung von Lehrerstunden

In Ziffer 2 wird der 2. Absatz um folgenden Satz ergänzt.

„Unter Einhaltung dieser Vorgaben haben Schulen zusätzlich die Möglichkeit über die mögliche Budgetierung des Ganztagszuschlags hinaus, maximal bis zu 2 % ihrer Sollstunden zu budgetieren.“

2. Doppelzählung der Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der Förderschulen auch beim Ganztagszuschlag

Unter Ziffer 5.1 wird der erste Satz „5.1 Ganztagschulen sowie Förderschulen mit ganztägigem Unterricht erhalten für die Schülerinnen und Schüler, die je Tag an mindestens zwei Unterrichtsstunden des ganztagschulspezifischen Angebots teilnehmen, folgenden Zuschlag“ ersetzt durch „5.1 Ganztagschulen sowie Förderschulen mit ganztägigem Unterricht erhalten für die Schülerinnen und Schüler, die je Tag an mindestens zwei Stunden an außerunterrichtlichen Aktivitäten teilnehmen, folgenden Zuschlag. Bei der Zuweisung sind Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der Förderschulen doppelt zu zählen. Die Doppelzählung erfolgt aufsteigend, beginnend in den Schuljahrgängen 1 und 2 sowie 5 und 6 ab dem Schuljahr 2014/ 2015.“.

3. Ganztagszuschlag für weitere Förderschulen

In der Ziffer 5.1 wird der Text „Förderschulen Schwerpunkte Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung“ in der Tabelle ersetzt durch „Förderschulen Schwerpunkte Lernen, Sprache, Sehen (Sehbehinderte), Hören (Schwerhörige) sowie Emotionale und soziale Entwicklung“ und der Text „Förderschulen Schwerpunkte Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung“ ersetzt durch „Förderschulen Schwerpunkte

Geistige Entwicklung, Hören (Gehörlose), Sehen (Blinde), Hören und Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung“.

4. Ganztagszuschlag an mehr als 3 Tagen für Oberschulen

Unter Ziffer 5.1 entfällt die Fußnote 1 „¹⁾ Oberschulen erhalten einen Ganztagszuschlag für maximal drei Tage Anwesenheit.“ unter der Tabelle.

5. Ganztagszuschlag für Ganztagschulen, die bisher nicht den Zuschlag nach Ziffer 5.1 erhalten haben

Der Satz „Ganztagschulen, die bis zum 31. 7. 2014 nicht den oben genannten Zuschlag erhalten haben, erhalten diesen Zuschlag anteilig.“ wird als weiterer Absatz am Ende der Ziffer 5.1 ergänzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel

Ia. Dauerhafte Budgetierung von Lehrerstellen

Den öffentlichen allgemein bildenden Schulen wird die Möglichkeit der Budgetierung von Sollstunden im Umfang von 2 % über die mögliche Budgetierung des Ganztagszuschlags hinaus eingeräumt.

Ib. Ganztagschulen

Es ist erklärtes Ziel der Landesregierung, den weiteren Ausbau der Ganztagschulen zu fördern. Besonders sollen auch die bisher beschränkt ausgestatteten Ganztagschulen, nach Ziffer 8.2 des Ganztagerlasses vom 16. 3. 2004 schrittweise den nach Ziffer 5.1 des Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ bei der Ressourcenzuweisung gleichgestellt werden.

Zukünftig soll die Ressourcenzuweisung am Ganztagsbetrieb einheitlich nach den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern erfolgen.

Im ersten Schritt zum Schuljahr 2014/2015 ist daher bisher eine anteilige Ausstattung von voraussichtlich 60 % geplant. Dieser Anteil soll schrittweise bis zu einer Vollaussstattung erhöht werden. Um mögliche Schlechterstellungen des Ganztagszuschlags zu vermeiden, sollen im Schuljahr 2014/2015 diese Ganztagschulen unter Berücksichtigung der bestehenden Regelungen mindestens die Ressourcen des Schuljahres 2013/2014 erhalten. Diese Ausführungsbestimmungen und die Konkretisierungen werden im Erlass „Erhebung zur Unterrichtsversorgung mit Lehrerverzeichnis und Schulstatistik an allgemein bildenden Schulen“ zum jeweiligen Stichtag dargestellt.

Darüber hinaus sollen bei der Zuweisung des Ganztagszuschlags Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der Förderschulen doppelt gezählt werden. Es erfolgt somit eine Gleichbehandlung entsprechend der Klassenbildung.

Um eine Gleichbehandlung aller Schulformen im Rahmen der Zuweisung der Teilnahme am Ganztagsbetrieb zu gewährleisten, entfällt an Oberschulen die Beschränkung der Ressourcenzuweisung für die Teilnahme an maximal drei Tagen.

Mit der Ausweitung der Förderschwerpunkte ist gewährleistet, dass auch alle Förderschulen den Ganztagszuschlag erhalten können.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die notwendigen Ressourcen für die Maßnahmen sind in der MiPla 2013-2017 dargestellt. Der maximale Mehrbedarf zu Ziffer 2 durch die Doppelzählung der inklusiv beschulten

Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme am Ganztagsbetrieb auf Basis der Daten des Schuljahres 2013/2014 (SJG 1 und 5) hätte rund 10 Vollzeitlehrereinheiten (VZLE) betragen. Bei vollständiger Einführung der Inklusion wird der maximale Mehrbedarf voraussichtlich insgesamt rund 50 VZLE nicht überschreiten. Der maximale Mehrbedarf wird durch die Nichtteilnahme von inklusiv beschult Schülerinnen und Schülern am Ganztagsbetrieb entsprechend gemindert.

Der Mehrbedarf zu Ziffer 3-5 beträgt im MiPla-Zeitraum insgesamt ca. 2.315 VZLE. Die Erweiterung für bestimmte Förderschulen, auch Ganztagschule zu werden, ist bei den zusätzlichen Stellen für neue Ganztagschulen bereits berücksichtigt.

Für die Haushalte der kommunalen Gebietskörperschaften sind keine Mehrbedarfe zu erkennen.

III. Folgenabschätzung

Die Folgenabschätzung sind in der MiPla 2013-2017 aufgezeigt.